



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 7. Oktober

Nr. 42

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie – MaStrVerbFÖRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 491

878

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2024

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie – MaStrVerbFÖRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 8. September 2024 – VI 320 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 491

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Gründung und zum Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen und für Investitionen. Ziel der Zuwendung ist die Unterstützung der Gründung und des Tätigwerdens von Erzeugerzusammenschlüssen sowie die Verbesserung deren Wettbewerbsfähigkeit, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die Zuwendung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

1.2 Die Zuwendung soll dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit von

- a) Erzeugerzusammenschlüssen sowie
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

1.3 Die Zuwendung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten

- a) zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder
- b) zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes

und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

1.4 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie nachfolgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit

Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,

- b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
- c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2) geändert worden ist,
- d) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L vom 23.11.2023) geändert worden ist,
- e) des durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplans (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code:2023DE06AFSP001),

- f) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;
- g) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204)
- h) des ELER- Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Begriffsbestimmung**
- 2.1 Erzeugerzusammenschlüsse sind Erzeugerorganisationen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen. Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) geändert worden ist, anerkannt sein. Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben. Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) sein.
- 2.2 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 – konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist.
- 2.3 Qualitätsprodukte sind solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte, die nach Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 hergestellt werden.
- 2.4 KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Die nachfolgenden Definitionen ergeben sich aus der Empfehlung (2003/361/EG) der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) und aus dem Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.
- 2.4.1 Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- 2.4.2 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht überschreitet.
- 2.4.3 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro aufweisen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- 2.4.4 Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 Anwendung.
- 2.5 Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Millionen Euro nicht überschreiten.
- 2.6 Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser oder Energie.
- 2.7 Der Geschäftsplan enthält zumindest Angaben zur Ausgangssituation des Antragstellers und zu den geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer Zwischen- und Endziele.
- 3 Zuwendungsbereiche**
- 3.1 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen**
- 3.1.1 Gegenstand der Zuwendung
- Zuwendungsfähig ist die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen in den ersten fünf Jahren.
- 3.1.2 Zuwendungsempfänger
- 3.1.2.1 Zuwendungsempfänger können Erzeugerzusammenschlüsse sein.
- 3.1.2.2 Dazu zählen nicht:
- a) Erzeugerorganisationen wie Unternehmen und Genossenschaften, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- b) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- c) Branchenverbände sowie sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben wie die gegenseitige Unterstützung oder Vertretungs- und Betriebsführungsdienste übernehmen, aber nicht zur gemeinsamen Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse beitragen,
- d) Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, deren Ziele mit Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016,

S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41, L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2464 (ABl. L 2023/2464, 8.11.2023) geändert worden ist, unvereinbar sind,

- e) Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Ziffer 62 der Mitteilung der Kommission – Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S.1) erfüllen,
- f) Erzeugerzusammenschlüsse, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.3.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt sein.

3.1.3.2 Erzeugerzusammenschlüsse müssen unabhängig von ihrer Rechtsform auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zu Grunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

3.1.3.3 Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

3.1.3.4 Der dem Erzeugerzusammenschluss zu Grunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt, neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

3.1.3.5 Der dem Erzeugerzusammenschluss zu Grunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

3.1.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

3.1.4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

3.1.4.2 Die Höhe der Zuwendung kann

- a) im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 Prozent,
- b) im dritten Jahr bis zu 50 Prozent,

c) im vierten Jahr bis zu 40 Prozent,

d) im fünften Jahr bis zu 20 Prozent

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Organisationsausgaben betragen.

3.1.4.3 Wenn der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst, verarbeitet oder vermarktet, kann die Höhe der Zuwendung abweichend von Nummer 3.1.4.2

a) im ersten und zweiten Jahr bis zu 75 Prozent,

b) im dritten Jahr bis zu 65 Prozent,

c) im vierten Jahr bis zu 55 Prozent,

d) im fünften Jahr bis zu 35 Prozent

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Organisationsausgaben betragen.

3.1.4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben

a) im Zusammenhang mit der Gründung,

b) für Personal,

c) für Geschäftsführung und

d) für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

3.1.4.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Ausgaben für Personal, das in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,

b) Ausgaben für Kreditbeschaffung, Leasing, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,

c) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,

d) Abschreibungsbeträge für Investitionen,

e) Ausgaben für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

3.1.4.6 Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben darf

a) im ersten und zweiten Jahr 5 Prozent,

b) im dritten Jahr 4 Prozent,

c) im vierten Jahr 3 Prozent,

d) im fünften Jahr 2 Prozent

der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.

3.1.4.7 Wenn der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst, verarbeitet oder vermarktet, darf die

Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben abweichend von Nummer 3.1.4.6

- a) im ersten und zweiten Jahr 7 Prozent,
- b) im dritten Jahr 6 Prozent,
- c) im vierten Jahr 5 Prozent,
- d) im fünften Jahr 4 Prozent

der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse nicht übersteigen.

3.1.4.8 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationsausgaben für solche Aufwendungen erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung entstanden sind.

3.1.4.9 Für die Berechnung der Höhe der Zuwendungen können nur die nachgewiesenen Verkaufserlöse aus der ange-dienten Menge berücksichtigt werden.

3.1.4.10 Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen darf 400 000 Euro nicht überschreiten.

3.1.4.11 Für das Vorhaben können keine weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen bei anderen Stellen beantragt werden.

3.2 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3.2.1 Gegenstand der Zuwendung

3.2.1.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen für die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3.2.1.2 Die Investitionen können gerichtet sein auf

- a) den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
- b) die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau oder Modernisierung der technischen Einrichtungen und
- c) die Digitalisierung von technischen Einrichtungen.

3.2.1.3 Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch die Bewilligungsbehörde um drei Jahre verlängert werden.

3.2.1.4 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Investitionen:

- a) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist; für den Umbau vorhandener Anlagen sowie den Ankauf geeigneter Gebäude kann keine Zuwendung gewährt werden, wenn für diese zum gleichen Zweck bereits zu

einem früheren Zeitpunkt eine Zuwendung gewährt worden ist,

- b) Erwerb von eingebrachten Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - c) Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
 - d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
 - e) Wohnbauten nebst Zubehör,
 - f) Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge sowie Büroeinrichtungen,
 - g) die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
 - h) die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
 - i) im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
 - j) Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung und Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226, S. 22, L 204 vom 4.8.2007, S. 26, L 46 vom 21.2.2008, S. 50, L 119 vom 13.5.2010, S. 26, L 160 vom 12.6.2013, S. 15, L 66 vom 11.3.2015, S. 22, L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/166 (ABl. L 24 vom 26.1.2023, S. 1) geändert worden ist, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 sind,
 - k) für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
 - l) zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
 - m) Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
 - n) deren Unterstützung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen.
- 3.2.1.5 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:
- a) für Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

- b) für Abschreibungsbeträge für Investitionen;
- c) Gebühren und Auslagen des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter,
- d) im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (zum Beispiel Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinsausgaben der Refinanzierung, Gemeinausgaben, Versicherungsausgaben),
- e) Skonti.
- 3.2.2 Zuwendungsempfänger
- 3.2.2.1 Zuwendungsempfänger sind unbeschadet der gewählten Rechtsform:
- a) Erzeugerzusammenschlüsse sowie
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht; sie dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.
- 3.2.2.2 Keine Zuwendungsempfänger sind:
- a) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- b) Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- c) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- 3.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.2.3.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3.1.3.
- 3.2.3.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung kann nur ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie eine Zuwendung erhalten, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Dafür sind Verträge mit einem oder mehreren Erzeugerzusammenschlüssen oder mindestens fünf Erzeugern vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Kleinst- und kleine Unternehmen. Diese Unternehmen müssen Verträge mit mindestens drei Erzeugern für Rohware vorlegen. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
- 3.2.3.3 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.2.1 Buchstabe b beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 100 000 Euro. Ausgenommen davon sind Kleinst- und kleine Unternehmen, für die das Mindestinvestitionsvolumen 20 000 Euro beträgt.
- 3.2.3.4 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen. Bei Vorhaben ab 300 000 Euro Investitionssumme müssen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Vorhabens durch eine unabhängige Sachverständige oder einen unabhängigen Sachverständigen vorgenommen oder bestätigt werden; im Übrigen genügen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Unternehmens.
- 3.2.3.5 Der Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes ist in nachvollziehbarer Weise darzustellen.
- 3.2.3.6 Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur zuwendungsfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
- 3.2.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen
- 3.2.4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 3.2.4.2 Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Investitionen
- a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei
- aa) Erzeugerzusammenschlüssen bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 Prozent,
- bb) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nach Nummer 3.2.2.1 Buchstabe b wie folgt:
- aaa) KMU bis zu 25 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 30 Prozent,
- bbb) mittelgroße Unternehmen bis zu 20 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 25 Prozent,
- b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10 Prozent und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.2.4.3 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.4.2. a), die ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, gelten jeweils bis zu 15 Prozent höhere Zuwendungshöchstgrenzen. Die festgesetzten Höchstsätze gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2.4.4 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben können allgemeine Aufwendungen für Leistungen von Architektinnen und Architekten sowie von Ingenieurinnen und Ingenieuren

ren, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung gehören, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen. Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen sollen von der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nur in der Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Leistungsphase 9 „Objektbetreuung und Dokumentation“ ist von der Zuwendung ausgeschlossen.

- 3.2.4.5 Bei einer gleichzeitigen Zuwendung für Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115, in der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze oder Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.1 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zulässig. Für den Zuwendungsbereich 3.1 gilt der Tag der förmlichen Anerkennung des Zusammenschlusses als Vorhabenbeginn. Für den Zuwendungsbereich 3.2 gilt dieser mit Bestätigung des Antragseinganges durch die Bewilligungsbehörde als genehmigt. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person. Mit der Genehmigung wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Im Fall der Ablehnung des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.2 Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben nach Nummer 3.1.4.2 wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Gründung auflöst. Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben wird weiterhin unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass die Ziele des Geschäftsplans nicht oder nicht vollständig erreicht werden.
- 4.3 Die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 3.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Bauten und baulichen Anlagen, für die Zuwendungen gewährt worden sind, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren und EDV-Anschaffungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung durch die Verwaltung getätigt worden ist.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger für Maßnahmen unter 3.2 stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für eine Evaluation der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Die Anträge sind von den Trägern des Vorhabens zu stellen. Die Anträge sind auf Vordrucken zu stellen, die bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden können. Für den Förderbereich 3.2 können diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt abgerufen werden. Der Antrag ist formgebunden einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sobald ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung steht, ist dieses zwingend zu verwenden.
- 5.1.2 Dem Antrag auf Zuwendungen für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen ist nach Anerkennung des Erzeugerzusammenschlusses eine Kopie des Bescheides nachzureichen.
- 5.1.3 Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name und Größe des Erzeugerzusammenschlusses,
 - Namen der Erzeuger,
 - Beschreibung des Vorhabens,
 - Sitz des Erzeugerzusammenschlusses,
 - eine Aufstellung der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Höhe der beantragten Zuwendung.
- 5.1.4 Dem Antrag auf Zuwendung für Investitionen nach Nummer 3.2 sind neben den Angaben aus Nummer 5.1.3 beizufügen:
- Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug,
 - Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
 - Grundbuchauszug,
 - Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre,
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Vorhaben (Investitionskonzept),
 - Kostenplan mit Kostenvoranschlägen für bauliche Maßnahmen sowie für maschinelle und sonstige Anschaffungen, außerdem Bauzeichnungen mit Baubeschreibung,
 - Lieferverträge zum Rohwarenbezug,
 - Darlehensbestätigung mit Darlehensbedingungen,
- 5.1.5 Der Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten, weitere Unterlagen anzufordern.

5.2 Bewilligungsverfahren

- 5.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin.
- 5.2.2 Um eine Priorisierung vornehmen zu können, werden die vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei

denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Projektauswahlkriterien, und die Bewertungsstichtage sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Förderung 2023-2027 - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de)) abrufbar.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

5.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Für die Mittelanforderung ist das entsprechende Formular der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

5.3.2 Die Mittel bei den Organisationsausgaben müssen jährlich bis zum 15.11. abgerufen werden. Im jeweils laufenden Jahr darf ein Abschlag in Höhe von bis zu 75 Prozent der für das Jahr vorgesehenen Zuwendung beantragt werden. Im Folgejahr ist dann ein Nachweis der von der Anerkennung erfassten jährlichen Andienungsmengen sowie der Verkaufserlöse zu erbringen. Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO sind bei der Mittelanforderung neben einem zahlenmäßigen Nachweis und einer entsprechenden Belegliste für die angeforderten Ausgaben die zugehörigen Rechnungen mit den Buchungsbelegen in Kopie und einmal jährlich ein Sachbericht einzureichen. Werden für Maßnahmen nach 3.1 Personalausgaben abgerechnet, so sind zusätzlich monatliche Stundennachweise, Tätigkeitsnachweise oder ein Lohnjournal vorzulegen.

5.3.3 Die Auszahlung für den Zuwendungsbereich unter 3.2 erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO sind bei der Mittelanforderung neben einem zahlenmäßigen Nachweis und einer entsprechenden Belegliste für die angeforderten Ausgaben die Originalrechnungen mit den Buchungsbelegen und einmal jährlich ein Sachbericht einzureichen. Eine Abrechnung von Teilbeträgen ist möglich.

5.3.4 Die Auszahlung des letzten Teilbetrages der Zuwendung zu den Organisationsausgaben für den Förderbereich nach Nummer 3.1 kann erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans durch die Bewilligungsbehörde überprüft worden ist.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde mit der letzten Mittelanforderung nachzuweisen.

Sie besteht für den Zuwendungsbereich unter:

5.4.1 Nummer 3.1 abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus den unter 5.3.2 aufgeführten Unterlagen sowie aus dem vorgegebenen Formblatt, welches die Zusammenfassung der getätigten Ausgaben und den Finanzierungsplan enthält sowie aus einem Sachbericht zum Gesamtvorhaben und der Abrechnung des Geschäftsplans, und

5.4.2 für den Zuwendungsbereich unter Nummer 3.2 abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus den

unter 5.3.3 aufgeführten Unterlagen sowie aus dem vorgegebenen Formblatt, welches die Zusammenfassung der getätigten Investitionen, den Finanzierungsplan, Angaben zu Indikatoren und Erklärungen des Zuwendungsempfängers enthält sowie dem Sachbericht zum Gesamtvorhaben und einer Bestätigung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Steuerbevollmächtigten oder des Steuerbevollmächtigten über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit und dem Abschlussbogen zur Evaluierung. Der Abschlussbogen ist nach Ende des ersten vollen Geschäftsjahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

5.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

5.5.2 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungsmittel verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

5.6 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- e) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- f) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- g) die Firma Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle und
- h) die Bewilligungsbehörde.

6 Übergangsvorschrift

Für Zuwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift am 1. Januar 2025 bewilligt worden sind, ist die Marktstrukturverbesserungsrichtlinie vom 8. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 472), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 191) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Marktstrukturverbesserungsrichtlinie vom 8. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 472), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 191) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 878

